

Studienbeitragssatzung der Technischen Universität München

Vom 19. Juli 2006

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 71 Abs. 6 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München folgende Satzung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

Inhaltsverzeichnis :

- § 1 Erhebung der Studienbeiträge
- § 2 Höhe der Beiträge
- § 3 Beitragspflicht
- § 4 Befreiungstatbestände kraft Gesetz
- § 5 Befreiungstatbestände auf Antrag
- § 6 Fälligkeit des Beitrags
- § 7 Folgen der Nichtzahlung
- § 8 Verwendung der Beiträge
- § 9 Überprüfung
- § 10 In-Kraft-Treten

§ 1

Erhebung von Studienbeiträgen, Zweck

¹Die Technische Universität München als Körperschaft des öffentlichen Rechtes erhebt erstmals zum Sommersemester 2007 von den Studierenden Studienbeiträge. ²Die Studienbeiträge dienen der Verbesserung der Studienbedingungen.

§ 2

Höhe der Beiträge

¹Der Studienbeitrag beträgt für ein Studium an der Technischen Universität München einheitlich 500 € pro Semester. ²Beitragsmaßstab sind dabei einerseits die entstehenden Kosten für die Verbesserung der Studienbedingungen und andererseits die den Studierenden daraus entstehenden Vorteile, die ihnen gemäß den Regelungen in § 8 zur Verfügung gestellt werden.

§ 3

Beitragspflicht

- (1) Beitragspflichtig ist jeder Studierende mit Ausnahme der in § 4 genannten Fälle.
- (2) ¹Die Beitragspflicht besteht auch dann, wenn der Studierende an einer anderen Hochschule Beitragspflichtig ist, es sei denn, das Studium erfolgt aufgrund einer Studien- oder Prüfungsordnung durch gleichzeitige Immatrikulation an mehreren Hochschulen; in diesem Fall ist der Beitrag nur an der Hochschule zu entrichten, bei der der Schwerpunkt des Lehrangebotes liegt. ²Ist kein Schwerpunkt feststellbar, werden Beitragspflicht und Verteilung der Beiträge von den beteiligten Hochschulen durch Vereinbarung geregelt.

§ 4

Befreiungstatbestände kraft Gesetz

¹Die Beitragspflicht besteht nicht:

1. für Semester, in denen die Studierenden für die gesamte Dauer beurlaubt sind,
2. für Semester, in denen überwiegend oder ausschließlich eine für das Studienziel erforderliche berufs- oder ausbildungsbezogene Tätigkeit im Sinne von Art. 56 Abs. 1 S. 3 BayHSchG absolviert wird,
3. für Semester, in denen ausschließlich das Praktische Jahr nach § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 3 der Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002 in der jeweils gültigen Fassung absolviert wird,
4. für bis zu sechs Semester, wenn die Immatrikulation zum Zweck einer Promotion erfolgt,
5. für Semester, in denen Studierende im Studiengang Vorbereitungsstudium für ausländische Studienbewerber (Studienkolleg) immatrikuliert sind.

²Die Studierenden haben das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 nachzuweisen.

§ 5

Befreiungstatbestände auf Antrag

- (1) Von der Beitragspflicht können auf Antrag für Zeiträume nach Antragsstellung einschließlich des laufenden Semesters befreit werden:
 1. Studierende, die ein Kind pflegen und erziehen, das zu Beginn des jeweiligen Semesters das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert ist; zum Nachweis hat der Studierende einen Auszug aus dem Familienbuch, die Geburtsurkunde des Kindes, die Adoptionsurkunde, Urkunden über die Pflege oder den Feststellungsbescheid vorzulegen,
 2. Studierende, deren nach Bürgerlichem Recht Unterhaltsverpflichtete für drei oder mehr Kinder Kindergeld oder vergleichbare Leistungen in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union erhalten; dem Kindergeldbezug gleichgestellt ist hierbei die Ableistung eines gemeinnützigen Dienstes durch ein Kind; zum Nachweis hat der Studierende die Bescheinigung über den Kindergeldbezug oder die Dienstbescheinigungen vorzulegen; ausländische Studierende haben gleichwertige Urkunden ihrer Heimatbehörde vorzulegen,
 3. ausländische Studierende, die im Rahmen von zwischenstaatlichen oder völkerrechtlichen Abkommen, EU-Regelungen oder von Hochschulvereinbarungen, die Abgabefreiheit garantieren, immatrikuliert sind,
 4. Studierende, für die die Erhebung eines Studienbeitrags auf Grund besonderer Umstände des Einzelfalles auch unter Berücksichtigung der Möglichkeit, ein Studienbeitragsdarlehen zu erhalten, eine unzumutbare Härte darstellt; dies sind insbesondere:
 - a) Schwerbehinderte und chronisch Kranke, soweit sie schwerbehindert sind, also zum Zeitpunkt der Antragstellung eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50 von Hundert anerkannt ist und sich deren Behinderung studienbeeinträchtigend auswirkt; zum Nachweis hat der Studierende den Feststellungsbescheid der zuständigen Behörde vorzulegen; Nicht-EU-Ausländer haben ein Gutachten eines in der Bundesrepublik Deutschland niedergelassenen Facharztes vorzulegen, aus dem sich Art und Umfang der Behinderung und eine entsprechende Feststellung zum Grad der Behinderung in einem Vorphundertatz ergeben; in Zweifelsfällen kann die Hochschule die Vorlage eines Attestes des Vertrauensarztes verlangen,

- b) Studierende, für das auf die letzte Prüfungsleistung einer erfolgreichen Abschlussprüfung folgende Semester, wenn sie in diesem Semester keine weiteren Studien- oder Prüfungsleistungen erbringen,
- c) Studierende, die innerhalb von fünf Wochen nach Vorlesungsbeginn die Rücknahme der Immatrikulation oder die Exmatrikulation mit sofortiger Wirkung beantragen;

Finanzielle oder wirtschaftliche Gründe werden grundsätzlich nicht anerkannt.

- (2) ¹Befreiungsanträge werden für das laufende Semester nur berücksichtigt, wenn sie bis 31. Oktober (für das Wintersemester) bzw. 30. April (für das Sommersemester) bei der Technischen Universität München eingehen. ²Tritt der Befreiungsgrund später ein, werden Anträge bis 5. Dezember (für das Wintersemester) bzw. 5. Juni (für das Sommersemester) berücksichtigt. ³Ein Befreiungsantrag hat hinsichtlich der Zahlungspflicht keine aufschiebende Wirkung.
- (3) ¹Nachweise sind, soweit nichts anderes geregelt ist, von den Studierenden durch öffentliche Urkunden zu erbringen. ²Fremdsprachigen Urkunden sind vollständige Übersetzungen eines amtlich vereidigten Übersetzers beizufügen.
- (4) Die Befreiung ist zu versagen, wenn die notwendigen Unterlagen nicht mit der Antragstellung bzw. innerhalb einer von der Technischen Universität München gesetzten Frist vorgelegt werden.
- (5) Die Studierenden haben der Technischen Universität München Änderungen im Befreiungsgrund, die zu einer Beitragspflicht führen, unverzüglich mitzuteilen.
- (6) ¹Im Falle der Beitragsbefreiung werden bereits bezahlte Beiträge auf Antrag zurück erstattet. ²Eine Erstattung von Zinsen und Kosten, auch wenn sie für ein Studienbeitragsdarlehen angefallen sind, erfolgt nicht.

§ 6 Fälligkeit des Beitrags

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Stellung des Immatrikulationsantrages bzw. Rückmeldung für das entsprechende Semester.
- (2) ¹Der Beitrag ist bei der Immatrikulation bzw. der Rückmeldung in einer Summe zu leisten. ²Auf Art. 46 Nr. 5 (Immatrikulationshindernisse) und Art. 49 Abs. 2 Nr. 4 (Exmatrikulation) BayHSchG wird hingewiesen. ³Den Fälligkeitstermin für den Beitrag zum Sommersemester 2007 gibt die Technische Universität München bekannt.
- (3) ¹Der Zahlung zum Fälligkeitstermin gemäß Abs. 1 steht gleich, wenn der Studierende einen verbindlichen Antrag auf Studienbeitragsdarlehen im Verfahren nach Art. 71 Abs. 7 Satz 3 BayHSchG stellt und der Beitrag durch den Darlehensgeber wie folgt geleistet wird:
 - 1. Ersteinschreiber: für das Wintersemester bis zum 15. Dezember, für das Sommersemester bis zum 15. Juni,
 - 2. Rückmelder: für das Wintersemester bis zum 1. Oktober, für das Sommersemester bis zum 1. April.

²Dabei muss sicher gestellt sein, dass aufgrund des Darlehensvertrages in den Folge semestern die Entrichtung des Beitrages durch den Darlehensgeber gewährleistet ist.

- (4) Eingehende Zahlungen, die nicht eindeutig zuzuordnen sind, werden jeweils in der Reihenfolge der Fälligkeiten zunächst auf die Studienbeiträge, dann auf Verwaltungskostenbeiträge und schließlich auf den Studentenwerksbeitrag verrechnet.
- (5) ¹Bei Wiederimmatrikulation an der Technischen Universität München wird abweichend von Abs. 2 Satz 1 der Beitrag bereits mit Antrag auf Wiederimmatrikulation fällig. ²Offene Beiträge aus früheren Semestern müssen bei Wiederimmatrikulation beglichen sein.

§ 7

Folgen der Nichtzahlung

- (1) Die Technische Universität München nimmt die Rückmeldung bzw. Wiederimmatrikulation nur vor, wenn fällige und rückständige Beiträge zum Fälligkeitstermin bezahlt sind (vgl. Art. 46 Nr. 5 BayHSchG).
- (2) ¹Die Immatrikulation wird hinsichtlich fristgerechter Zahlung auflösend bedingt vorgenommen. ²Sie erlischt bei nicht fristgerechter Zahlung.

§ 8

Verwendung der Beiträge

- (1) Das Beitragsaufkommen wird der Technischen Universität München als staatlicher Einrichtung von der Körperschaft nach Abführung der Mittel für den Sicherungsfonds gemäß Art. 71 Abs. 7 BayHSchG zum Zweck der Verbesserung der Studienbedingungen zur Verfügung gestellt.
- (2) ¹Vom gesamten Beitragsaufkommen werden zunächst 10 von Hundert für den staatlich vorgegebenen Sicherungsfonds abgezogen sowie der möglichst gering zu haltende administrative Aufwand (Personal-, Raum- und Sachkosten) der Studienbeiträge gedeckt. ²Die verbleibenden Mittel werden für gezielte Verbesserungen der Studienbedingungen eingesetzt. ³Dabei sind unmittelbar die einzelnen Studiengänge betreffende Maßnahmen sowie studienfachübergreifende Maßnahmen zu finanzieren. ⁴Dazu werden die Mittel den Fakultäten bzw. Zentralen Einheiten von der Hochschulleitung zweckgebunden auf Basis vorab erstellter spezifischer Konzepte mit Verwendungsvorschlägen für die Studienbeiträge zugewiesen. ⁵Bei der Erstellung der Konzepte, (Verbesserungsziele, Maßnahmen, Qualitätsmanagement) sind die Studierenden paritätisch zu beteiligen. ⁶Darüber hinaus kann die Studentische Vertretung über Dritte (Fakultäten, Zentrale Einrichtungen, Hochschulpräsidium) eigenständige Konzepte mit Verwendungsvorschlägen einreichen.
- (3) ¹Die Konzepte sind vorab der „Präsidialkommission Studienbeiträge“ – erstmalig bis zum 30. September 2006 – zur Bewertung vorzulegen und vom Hochschulpräsidium zu verabschieden. ²Bei seiner Entscheidung stellt das Hochschulpräsidium sicher, dass die studienrelevanten qualitativen und quantitativen Parameter, insbesondere die Anzahl der Studierenden je Studiengang, angemessen berücksichtigt werden. ³Die „Präsidialkommission Studienbeiträge“ besteht aus dem Präsidenten (Vorsitz), dem Kanzler, einem Vertreter des Professorenkollegiums, dem Vorsitzenden des fakultätsübergreifenden Fachschaftenrats, dem Vertreter der Studierenden im Senat/Verwaltungsrat sowie dem Vertreter des Konvents der wissenschaftlichen Mitarbeiter. ⁴Die Konzepte sollen einer laufenden Fortentwicklung unterliegen. ⁵Nach Verabschiedung durch das Hochschulpräsidium sind die Konzepte in angemessener Weise den Studierenden hochschulintern zugänglich zu machen.
- (4) Die operative Verantwortung für die fakultätsinterne Verwendung der Studienbeiträge liegt bei den Studiendekanen.

- (5) Die Studiendekane der Fakultäten legen der Hochschulleitung und dem fakultätsübergreifenden Fachschaftenrat jährlich zum Ende des Wintersemesters über die Mittelverwendung im vorausgegangenen Studienjahr Rechnung.

§ 9 Überprüfung

Die Höhe des Beitrags nach § 2 wird im Abstand von drei Jahren – erstmals im Jahr 2010 – überprüft und in angemessener Weise an den Bedarf angepasst.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2006 in Kraft.